Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 7

Artikel: Offizielle Abtheilung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542492

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offizielle Abtheilung.

Prüfung angehender Schulmeister.

(Gr. Raths-Beschluß vom 15. Juni 1830.)

Es soll periodisch alle Jahre im Frühling eine Prüfung der Schulamts-Candidaten vorgenommen werden; wenn aber in der Zwischenzeit sich ein Subjekt zur Prüfung beim Präsidenten melden würde, diese dann ausserordentlich statt finden mögen.

Die Anzeige, wann? soll durch ein Edikt ab der Kanzel gemacht und darin gesagt werden: bis zu welchem Tag man sich zu melden habe. Diese Anmeldung soll vom 14. Hornung bis den 1. Merz statt finden.

Die Prüfung soll statt finden über

Buchstabiren,
Syllabiren,
Lesen,
Katechisiren und Erläutern des Gelesenen,
Deutsche Sprachlehre,
Kalligraphie (Federnschneiden),
Orthographie,
Ziffer- und Kopfrechnen,
Gesang.

Ueber die weitern (wünschbaren) Lehr-Gegenstände, z. B.

Lautiren,
Geographie, mathem. und schweizerische,
Naturlehre,
Formenlehre,
Zeichnen,

soll Jeder: ob er etwas davon wisse? befragt und im bejahenden Falle geprüft, die Unkunde aber kein Grund zu Verweigerung eines Zeugnisses werden.

Wenigstens 14 Tage nach der Anmeldung beim Präsidenten und vor Versammlung der Kommission soll der zu Prüfende

1. eine Probe seiner Kalligraphie geben, und sie am Prüfungstage fertig vorlegen;

2. in Gegenwart eines ihm zu bezeichnenden geistlichen Beisitzers der Kommission einen schriftlichen Aufsatz machen, wobei, — aber nicht ausschließlich — die erhaltene Bildung zum Schullehrer beschrieben werden solle, und daß er

3. Probe — unter gleicher Aufsicht — in einer Schule durch Anwendung seiner Lehr-Methode über seine Tüchtigkeit zum Schulhalten ablege oder bewähre.

   Diese praktischen Prüfungen sollen aber nicht zu oft in der nämlichen Schule wiederholt werden (wenn sich mehrere Subjekte zur Prüfung zeigen).

4. Mit Ausnahme der Katechisation, Kalligraphie und des praktischen Theils des Gesangs, hat die Schul-Kommission über alle Fächer die Prüfung vorzunehmen.

Formular des Prüfungs-Scheins

Die obrigkeitliche Schul-Kommission hat auf den endsbezeichneten Tag geprüft den N. N. von N. alt Jahre. Seine Kenntnisse sind in den nachbenannten Fächern gefunden worden, wie folgt:

Buchstabiren,
Syllabiren,
Lesen,
Katechisiren und Erläuterung des Gelesenen,
Deutsche Sprachlehre,
Kalligraphie,
Orthographie,
Ziffer- und Kopfrechnen,
Gesang,
Geographie — mathem. und schweizerische,
Formenlehre,
Naturlehre,
Zeichnen.

Seine praktische Fähigkeit ist bei einer vorangegangenen

Prüfung untersucht und (zureichend — oder gut) gefunden worden.

Er wird demnach für die Schulen dieses Kantons wahlfähig erklärt und ihm das Zeugniß gegeben, daß seine Tüchtigkeit (befriedigend — oder sehr befriedigend) gefunden worden sei.

(Datum.) (L. S.) (Unterschrift.)

Die Dauer des Wahlfähigkeitsscheins wird auf drei Jahre für den Nichtangestellten gesetzt; ein schon Angestellter ist ohne neue Prüfung wahlfähig, anders er würde selbst einen günstiger lautenden Schein zu erlangen wünschen.

(Im Schein muß die Dauer „gut drei Jahre" ausdrücklich bemerkt werden.)

Oefteres Halten der Repetirschulen.

(Gr. Raths-Beschluß vom 15. Juni 1830.)

Von E. E. Großen Rathe wird allen Hauptleuten und Räthen des Landes empfohlen, dafür zu sorgen, daß öfter als nur alle vier Wochen einmal Repetirschule gehalten werde.

Vorladung in öffentlichen Blättern.

(Gr. Raths-Beschluß vom 15. Juni 1830.)

E. E. Großer Rath hat in Betrachtung, daß es nothwendig sei, für Vorladungen in öffentlichen Blättern, an auswärtige Creditoren und Debitoren, oder an abwesende Beklagte, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, bestimmte Vorschriften festzustellen nachstehendes erkennt:

1) Wenn in Fallimentsfällen oder zur Liquidation einer Verlassenschaft ein Aufruf an auswärtige Creditoren und Debitoren ergeht, so soll die darin gegebene peremtorische Frist vom Tag des Aufrufs an gerechnet auf nicht weniger als sechs Wochen gestellt, nöthigen Falls aber auf angemessene Weise verlängert werden.

2) Bei Vorladungen abwesender Beklagten in Ehesachen und Paternitätsfällen soll zum Mindesten eine Frist von drei Monaten angesetzt werden, in Prozessen anderer Natur aber mag die betreffende Behörde die Frist nach Umständen bestimmen.

3) Alle Aufrufe, so wie die Vorladungen vor irgend eine Behörde des Landes, sollen immer nur von einer der beiden Standes-Kanzleien ausgehen. Die im §. 1 bezeichneten Aufrufe sollen nur einmal, Vorladungen aber an Beklagte in Ehe- und Paternitätssachen, so wie die Citationen in Prozessen anderer Natur, müssen im gleichen Blatte dreimal und zwar in Zwischenräumen von 2 bis 4 Wochen erscheinen.

Verfahren bei kranken und gefallenen Pferden.

(Gr. Raths-Beschluß vom 15. Juni 1830.)

E. E. Großer Rath hat über das Verfahren bei kranken und gefallenen Pferden nachstehendes erkennt:

1) Jeder Thierarzt, der zu einem kranken Pferd gerufen wird, ist — sobald er eine Spur ansteckender Krankheit wahrnimmt — verpflichtet, davon sogleich dem regierenden Hauptmann derjenigen Gemeinde Anzeige zu machen, in welcher das Pferd steht.

2) Der regierende Hauptmann soll unverzüglich dafür sorgen, daß das kranke Pferd von allem Vieh gesondert werde, da stehen bleibe, wo es gestanden hat, und genaue Untersuchung veranstalten, ob nicht schon weitere Ausbreitung der ansteckenden Krankheit vorhanden sei. Ueber seine Maßnahme und den Befund der Untersuchung soll er ungesäumt eines der Standeshäupter in Kenntniß setzen, welches dann das Weitere verfügen wird.

3) Wenn ein Pferd gefallen oder getödtet worden ist, es sei ärztlich behandelt worden oder nicht, soll der Eigenthümer oder derjenige, dem es zur Besorgung übergeben war, ungesäumt dem regierenden Hauptmann darüber Bericht erstatten,

welcher dann dasselbe in Gegenwart eines Vorstehers durch einen obrigkeitlich verordneten Thierarzt oder durch den Wasenmeister untersuchen läßt. Ergiebt sich dann aus dem Befund, daß die Krankheit des gefallenen oder getödteten Pferdes ansteckender Natur war, so soll die im 2. Art. vorgeschriebene weitere Untersuchung, so wie der Rapport an eines der respektiven Ehrenhäupter statt finden; ist aber dies nicht der Fall, so mag der Eigenthümer des Pferdes nach Belieben darüber verfügen.

4) In streitigen Fällen sollen nach dem Art. 4 der Verordnung vom 4. Mai 1829 über das Verfahren bei Untersuchung kranken oder gefallenen Viehs gehandelt werden. Uebrigens werden alle Thierärzte verpflichtet, über jede Spur ansteckender Krankheiten, bei welcher Gattung von Vieh sie dieselbe wahrnehmen möchten, sogleich dem regierenden Hauptmann der betreffenden Gemeinde Anzeige zu machen.

Kompetenz der Schulinspektoren.

(Gr. Raths-Beschluß vom 16. Juni 1830.)

Die obrigkeitlich verordneten Schulinspektoren sind beauftragt, die Schulen ihres Bezirks alljährlich einmal im Beisein der Schulvisitatoren der betreffenden Gemeinde zu besuchen. — Ueberdies mag jeder derselben auch in der Zwischenzeit, so oft er es nöthig findet, Schulbesuche in seinem Bezirk vornehmen; — jedesmal aber soll er den regierenden Hauptmann davon benachrichtigen, dem dann obliegt, ihm einen Vorgesetzten beizuordnen. — Die Inspektoren haben sich über den innern Zustand der Schulen, über die diesfallsigen Anordnungen der Gemeindsbehörden und über Art und Weise ihres Verfahrens gegen die Versäumniß schulpflichtiger Kinder genau zu unterrichten, und den Befund schriftlich dem Präsidenten der Schulkommission zuzustellen.*)

---

*) E. E. Großer Rath hat den Vorschlag: „über Gleichförmigkeit in Ahndung der Schulversäumnisse“ nicht geeignet gefunden auf die Schulen anwendbar zu machen; dagegen aber genaue Handhabung des, auf das Schulwesen sich beziehenden, Artikels im Landmandat empfohlen.